

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
 1014 Wien

LAD-VD-0001/270

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
601.999/6-V/1/89	Dr. Staudigl		2094	19. Sep. 1989

Betrifft

Entwurf einer B-VG-Novelle; Begutachtung

L. Otzwanger

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 58	GE/9 89
Datum: 21. SEP. 1989	
Verteilt 22.9.1989 <i>[Signature]</i>	

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie schon in der Zuschrift vom Bundeskanzleramt ausgeführt wird, betrifft der vorliegende Entwurf nur eine Seite einer in Absprache mit den Ländern durchzuführenden Verfassungsänderung. Es kann daher nur zur inhaltlichen Gestaltung der beabsichtigten Kompetenztatbestände Stellung genommen werden, und zwar unvorgreiflich der Haltung des Landes in den Gesprächen über die Erfüllung der von den Ländern eingebrachten Gegenforderungen.

Zunächst sollte eine präzisere Abgrenzung zwischen den neuzuschaffenden und den bestehenden Kompetenztatbeständen vorgenommen werden, als dies im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist.

Ein derartiger Bedarf wird für das Verhältnis des "Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln" zu Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG angenommen. Weiters ist das Verhältnis der "Typisierung von Pflanzenschutzgeräten" zum Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG (Arbeiter- und Angestelltenschutz für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte) unklar. Die in den Erläuterungen enthaltene Aussage, daß "durch die Typengenehmigung derartiger Geräte auch für die Sicherheit dessen, der sie

- 2 -

benützt, vorgesorgt werden soll" würde dazu führen, daß mit dieser B-VG-Novelle auch Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG eine Veränderung erfährt. Damit wurde der Umfang der Kompetenzübertragung noch zugunsten des Bundes ausgeweitet. Ebenso müßte bei der Kompetenz für die "Verwendung der Futtermittel" der landwirtschaftliche Arbeitnehmerschutz ausgeklammert bleiben.

Nach den Erläuterungen soll auch Wirtschaftsdünger - wie z.B. Stallmist, Gülle, Stroh, Kompost und ähnliche Reststoffe aus pflanzlicher Produktion denen keine Nährstoffe zugesetzt werden - vom Kompetenztatbestand "Verkehr mit Düngemitteln" erfaßt werden. Der Begriff "Verkehr" soll einerseits die Regelungen über die Zulassung derartiger Stoffe und andererseits das Inverkehrbringen dieser Stoffe einschließlich aller Formen des Überlassens im geschäftlichen Verkehr umfassen. Die Kompetenz der Länder, die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftlichen Böden als Düngemittel zu regeln, soll nach den Erläuterungen weiterhin aufrecht bleiben. Zunächst läßt der Wortlaut der Kompetenzbestimmung diese Differenzierung zwischen Klärschlamm und Müllkompost einerseits und den anderen Arten von Wirtschaftsdünger andererseits nicht zu. Aus diesem Grund geht die NÖ Landesregierung davon aus, daß es sich bei diesem Hinweis in den Erläuterungen nur um eine beispielhafte Darstellung handelt und die Kompetenz der Länder bestehen bleibt, die Aufbringung aller Düngemittel aus dem Gesichtspunkt der Bodenfruchtbarkeit zu regeln. Eine effiziente Regelung wäre aber selbst in diesem eingeschränkten Kompetenzbereich nur möglich, wenn auch Bestimmungen über die spezifische Eignung des Klärschlammes und Müllkompostes als Dünger für bestimmte landwirtschaftliche Böden getroffen werden dürfen. Diese, etwa durch Bodenuntersuchungen festgestellte spezifische Eignung muß aber die Voraussetzung für die Normen über die Verkehrsfähigkeit von Müllkompost und Klärschlamm sein. Es müßte daher ausdrücklich

- 3 -

der Raum für eine - zumindest gesichtspunkterelevante - Regelung der Länder im Bereich der Bodenfruchtbarkeit freigehalten werden.

Im Bereich der Futtermittel müßte ferner auf die die Tierfütterung betreffenden jagd-, fischerei- und tierschutzrechtlichen Regelungen der Länder Bedacht genommen werden. Die beabsichtigte Umschreibung des Kompetenztatbestandes mit dem Begriff "Wesen" könnte nämlich bei strikter Anwendung der Wesenstheorie dazu führen, daß den Länder bisher zukommende derartige Regelungsbereiche zur Gänze beseitigt würden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-0001/270

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

